

**Satzung der Gemeinde Eydelstedt
über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall
und die Gewährung von Aufwandsentschädigung**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74), hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in seiner Sitzung am 25. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20 €.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an den /die Bürgermeister/in 208 €
 - b) an den /die stellv. Bürgermeister/in 58 €
 - c) an die Beigeordneten
und die Fraktionsvorsitzenden 29 €
2. Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

1. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 23 € je Sitzung.
2. Als Sitzungen im Sinne von Absatz 1 gelten
 - a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse
 - b) Besichtigungen und Besprechungen, zu denen von der Gemeinde eingeladen wurde.
3. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinaus geht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
4. § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 4

**Entschädigung des Gemeindedirektors
und seines allgemeinen Vertreters**

1. Zur Abgeltung der Aufwendungen erhält der Samtgemeindebürgermeister, der das Amt des Gemeindedirektors nebenamtlich verwaltet, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 52 €. Der allgemeine Vertreter erhält 2/3 dieses Betrages.
2. Mit der Aufwandsentschädigung ist zugleich der Verdienstaussfall abgegolten.

§ 5

Fahrkosten

1. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- a) an den/die Bürgermeister/in 52 €
 b) an den/die stellv. Bürgermeister/in
 und die Fraktionsvorsitzenden 20 €
2. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Verdienstaussfall

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr oder Ausschussmitglied für die Gemeinde entstanden ist.
3. Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 23 € je angefangene Stunde begrenzt.
4. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach § 39 Abs. 5 Sätze 4 oder 5 NGO geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 13 € pro Stunde.

§ 7

Auslagen

1. Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern dies nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.
2. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 128 € im Monat begrenzt.

§ 8

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Gemeindedirektor für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 9

Zahlungsweise

1. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
2. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter/in Dreiviertel der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstaussfallentschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Eydelstedt über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigung vom 15. Juni 1987 sowie die 1. Änderungssatzung vom 01. Oktober 1998 außer Kraft.

Eydelstedt, den 25. Juni 2001

Hagen
 Bürgermeister
 Lübbers
 Gemeindedirektor